

**Satzung
des Haus- und Grundeigentümergevereins
Wadgassen - Bous - Überherrn e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Verein Wadgassen - Bous - Überherrn e.V., im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Wadgassen. Er wird aufgrund des Vereinsgesetzes vom 13.07.1950 in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Verbandes Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V., Saarbrücken.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein ist eine unpolitische Zweckverbindung zur Wahrnehmung der Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durch den Zusammenschluss mit allen anderen gleichartigen Vereinen im Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V., seinen Teil zur Durchfechtung und Durchsetzung der Rechte des Hauseigentümers beizutragen.
2. Die örtlichen Interessen der Haus- und Grundeigentümer wahrzunehmen sowie seine Mitglieder zu betreuen. Zu diesem Zweck ist der Verein befugt, Einrichtungen für die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder werden solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, welche Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum in Deutschland haben oder seinen Erwerb erstreben und den Bedingungen dieser Satzung entsprechen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. an den Versammlungen und Tagungen teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
3. die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes zu benutzen.
4. regelmäßig mit der Monatszeitschrift **Haus und Grund** beliefert zu werden.
5. auf Grund berechtigter und schriftlich angezeigter Interessen den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu bewegen, ohne dass hierdurch der Vorstand zu einer Einberufung verpflichtet wird (Ausnahme: § 10 Abs. 3).

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Die gemeinschaftlichen Interessen des Vereins und des Verbandes wahrzunehmen und für ihre Ziele zu werben.
2. Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Der Austritt ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht möglich. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes durch Einschreibebrief wegen Nichterfüllung der Vereinsobliegenheiten oder wegen Schädigung der Vereins- bzw. Verbandsziele. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach Zugang beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Durch den Tod.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragserhöhung kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Kalenderjahr erfolgen.

Der Verein ist berechtigt, eine einmalige Aufnahmegebühr zu erheben.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der grundsätzlichen Erörterung aller gemeinsamen Fragen. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Mindestens findet aber einmal jährlich im I. Quartal eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand wahlweise durch Brief, E-Mail, Ortsblatt oder vergleichbare Kommunikationsmittel. Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, diese kann jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden,
3. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. die Auflösung des Vereins, welche jedoch nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden kann,
7. die jährlich vorzunehmende Wahl von zwei Buchprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
8. die Bildung besonderer Ausschüsse.

Außer der Generalversammlung kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es ihm erforderlich erscheint. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitgliederversammlung hat auch das Recht, vor Ablauf der in § 11 genannten drei Jahre den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit abzurufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden von dem Schriftführer zu Protokoll genommen. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet sein. Das Stimmrecht darf nur von den Mitgliedern ausgeübt werden, die ihren Jahresbeitrag für das laufende Jahr bereits geleistet haben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. mindestens 2 Beisitzern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er regelt die personellen Fragen der Geschäftsführung des Vereins.

**§ 12 Verhältnis zum Verband der
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V.**

Als Mitglied des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e.V. ist der Verein verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes mit allen Kräften zu unterstützen. Um eine einheitliche Linie in der Verbandsarbeit zu gewährleisten, ist der Verein verpflichtet, zu den Direktionsausschusssitzungen des Verbandes regelmäßig einen Vertreter zu entsenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit. Sie fasst weiterhin Beschluss mit einfacher Mehrheit, wie das noch vorhandene Vereinsvermögen im Sinne der Bestrebungen des saarländischen Hauseigentums Verwendung finden soll.

Wadgassen, den 12.09.2018



Vorsitzender



stellvertr. Vorsitzender